

Alter Wein in neuen Schläuchen Vom Geburtenbuch zum Geburtenregister

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
verehrte Gäste,

"frohe Weihnachten und ein gutes neues Recht", so lauteten unter Standesamts-Insidern die gutgemeinten Wünsche zum Ausklang des vergangenen Jahres.

Manch einer hoffte wohl noch in der Silvesternacht, der Kelch könnte irgendwie an ihm vorüber gehen; der 01.01.2009 jedoch brachte auch im kleinsten Standesamtsbezirk unvermeidlich den "personenstandsrechtlichen D-Day".

Doch was hat sich zwischen dem 31.12.2008 23:59 Uhr und dem 01.01.2009 00:00 Uhr nun wirklich alles geändert? Und was davon wurde durch die Reform verbessert, was - zumindest nach momentanem Stand der Dinge - verschlimmbessert?

Obgleich meine Ausführungen ohnehin auf die urkundlichen Eintragungen im Geburtenregister beschränkt sind (der Hinweisteil wird anschließend separat vom Kollegen Mathias Müller behandelt), muss ich mich auch hier auf einige wenige Punkte konzentrieren.

Zugleich muss der Blick zum näheren Verständnis an der ein oder anderen Stelle weiter und die Registerführung in ihrer Gesamtheit betrachtet werden.

Zunächst einmal ist festzuhalten - und daher rührt der Titel meines Vortrags -, dass die Reform des Personenstandsrechts von wenigen Ausnahmen abgesehen ausschließlich verfahrensrechtliche Änderungen mit sich bringt.

Das materielle Ehe-, Kindschafts- und Namensrecht gilt - einem Fels in der tosenden Brandung gleich - nahezu unverändert fort.

"Ein Kindlein ward geboren..."

- Anzeige einer Geburt -

Eindeutig als positives Novum zu werten ist die Vereinfachung des Systems der Anzeige einer Geburt.

Das undurchsichtige und zudem aufgrund der Tatsache, dass inzwischen über 98% aller Geburten in Krankenhäusern stattfinden, längst nicht mehr zeitgemäße Regelungsdickicht der §§ 16 bis 19a PStG a.F. wurde abgelöst von einer begrüßenswert minimalistischen Unterscheidung nach Geburten, die sich in und solchen, die sich gewissermaßen außerhalb einer Einrichtung ereigneten.

Obgleich im Gesetz in umgekehrter Reihenfolge genannt, macht es - der Lebenswirklichkeit folgend - Sinn, zunächst zu klären, ob es sich um einen Geburtsfall in einer Einrichtung handelt. Dabei deckt die große Bandbreite des Einrichtungsbegriffs des § 20 PStG wohl so ziemlich jede irgendwie institutionalisierte Örtlichkeit ab, an der ein Mensch das Licht der Welt erblicken kann - wenn man von ebenso seltenen wie medienwirksamen Entbindungen in Autobahnraststätten und Flughafengebäuden einmal absieht.

Eine Geburt, welche sich in einer Einrichtung i.S.d. § 20 Sätze 1 und 2 PStG ereignete, muss dem zuständigen Standesamt von dieser binnen einer Woche schriftlich angezeigt werden. Diese Frist verkürzt sich auf den dritten auf die Geburt folgenden Werktag, falls das Kind tot geboren wurde. Auch bezüglich des in diesen Fällen konkret Anzeigepflichtigen hat sich eine entscheidende Änderung ergeben: während das Gesetz bislang mit dem Leiter der Einrichtung bzw. einem speziell beauftragten Beschäftigten explizit eine natürliche Person in die Pflicht nahm, obliegt die Anzeigepflicht nunmehr abstrakt dem Träger der Einrichtung.

Ganz überwiegend dürfte dies nicht eine natürliche, sondern eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sein. Hier nun liegt es in der Organisationshoheit der Einrichtung, welche ihr angehörende natürliche Person die Anzeige letztendlich zu erstatten hat. Existieren innerhalb der Einrichtung keine besonderen Regelungen, steht derjenige in der Verantwortung, der die Einrichtung im Rechtsverkehr generell vertritt, z.B. der Geschäftsführer einer GmbH.

Erfolgte die Geburt nicht in einer Einrichtung, ist sie innerhalb gleicher Frist mündlich anzuzeigen und zwar vorrangig von den Eltern des Kindes, soweit sie Inhaber der elterlichen Sorge sind. Die Anzeigepflicht knüpft dabei konsequent an die für die Feststellung der Abstammung einzig maßgebliche juristische Elternschaft an.

Konkret bedeutet dies gegebenenfalls, dass der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist und daher Kraft gesetzlicher Vermutung als Vater gilt, selbst dann anzeigepflichtig ist, wenn er den Umständen nach als biologischer Vater des Kindes nicht in Betracht kommt.

So etwas soll es geben.

Sind die sorgeberechtigten Eltern an der Anzeige gehindert, trifft die Anzeigepflicht jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war oder aus eigenem Wissen von ihr unterrichtet ist.

Erfasst sind hiervon z.B. die Hebamme oder der nicht sorgeberechtigte Vater.

Innerhalb dieser Gruppe der subsidiär Anzeigepflichtigen ist jede Person gleichermaßen zur Erstattung der Anzeige verpflichtet und kann sich nicht darauf berufen, dass noch andere Personen vorhanden sind, welche die Voraussetzungen des § 19 Satz 1 Nr. 2 PStG ebenso erfüllen.

Umgekehrt ist jede von § 19 Satz 1 PStG erfasste Person unabhängig davon, ob sie zur Anzeige verpflichtet ist, dazu berechtigt.

Dies gilt im übrigen selbst dann, wenn die Geburt in einer Einrichtung stattgefunden hat, was jedoch keinesfalls bedeutet, dass sich die Einrichtungen – wie verschiedentlich versucht – unter Hinweis auf diese Möglichkeit aus der allein ihnen obliegenden Anzeigepflicht stehlen könnten!

Vom Standesbeamten zum "Feldgeschworenen" - Denken in Datenfeldern

- Die neue Struktur der Registerführung -

Für das Verständnis dessen, was und vor allem wie selbiges unter der Geltung des neuen Personenstandsrechts in die Register eingetragen wird, ist entscheidend, sich das Kernziel der Reform vor Augen zu halten, nämlich die Einführung elektronischer Personenstandsregister anstelle der bisherigen papiergebundenen Personenstandsbücher.

Der Digitalisierung der Registerführung insbesondere geschuldet sind der Übergang von der protokollarischen zur tabellarischen Darstellung sowie die Gliederung der Registerinhalte in Datenfelder.

Die verfügbaren Datenfelder sind in der Anlage 1 zur Personenstandsverordnung abschließend katalogisiert.

Letztendlich stellt sich der Urkundsperson nunmehr bei jeder Beurkundung - gleich ob Erst- oder Folgebeurkundung - die Frage: "Wie bekomme ich das Ergebnis, welches mir das materielle Recht liefert, unverfälscht in die zur Verfügung stehenden Datenfelder?"

Urkundlicher Inhalt des Geburtenregisters, Haupteintrag

Maßgebliche Vorschrift für die Eintragung in das Geburtenregister ist § 21 PStG, dessen Absätze 1 und 2 den urkundlichen Inhalt des Haupteintrags festlegen.

Hier ist einem weiteren Reformziel entsprechend durchaus eine Verschlankeung gegenüber dem alten Rechtsstand erkennbar.

Vorbei sind so insbesondere die Zeiten, in denen wir uns im Geburtenbüro mit Bürgern herumschlagen mussten, die offenbar der Ansicht sind, ihre Kinder würden allein dadurch bessere Menschen, dass der in Papua Neuguinea erworbene "Doctor of Philosophy" ihres Vaters aus der Geburtsurkunde ersichtlich ist.

Neben den akademischen Graden der Eltern sind auch die Angaben über deren Berufe, Wohnorte und Anschriften aus den Geburtseinträgen verschwunden. Die Angabe einer etwaigen nachgewiesenen ausländischen Staatsangehörigkeit der Eltern ist vom urkundlichen in den Hinweisteil "gerutscht".

Die Reduzierung des Umfangs der zu beurkundenden Daten stellt nicht nur im Hinblick auf die Erstbeurkundung, sondern gewohnheitsgemäß auch hinsichtlich zu erwartender Berichtigungen eine Arbeitersparnis dar.

Ganz allgemein kann ich aus meiner Erfahrung nach 4 Monaten neuem Recht im Geburtenbüro feststellen, dass sich die rein beurkundungstechnischen Probleme im Bereich der Erstbeurkundungen in Grenzen halten.

Bei bis dato knapp 800 registrierten Geburten im Standesamtsbezirk Landshut gab es bislang keine einzige, die wir nicht irgendwie "in den Kasten gebracht" hätten.

Zum Teil erhebliche Komplikationen ergeben sich dagegen bei der Fortführung des Geburtenregisters.

Urkundlicher Inhalt des Geburtenregisters, Folgebeurkundungen

Hier ist "das Denken in Datenfeldern" von besonderer Bedeutung.

Gemäß § 5 Abs. 2 PStG sind Folgebeurkundungen Einträge, die den gegenwärtigen Beurkundungsinhalt verändern. Wir müssen also in die Rolle des "Feldgeschworenen" schlüpfen und uns fragen:

1. Welche Datenfelder des Registereintrags sind durch den die Fortführung auslösenden Sachverhalt betroffen? und
2. In welcher Weise ist der Inhalt der betroffenen Datenfelder zu ändern?

Die erste Frage kann insbesondere bei der Fortführung von Altregistern Probleme aufwerfen, da deren Inhalt in Fließtext abgefasst ist und gewissermaßen zunächst einmal gedanklich in Datenfelder gegliedert werden muss.

Ob und in welchen Fällen ein Personenstandseintrag fortzuführen ist, richtet sich - ganz gleich ob es sich um ein elektronisches Register, eine Übergangsbeurkundung oder ein Altregister handelt - ausschließlich nach neuem Recht.

Zunächst von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass das neue PStG Fristen für die Fortführung der Register vorsieht. Für das Geburtenregister beträgt diese Frist 110 Jahre und beginnt mit dem Tag der Geburt zu laufen.

Für diejenigen Geburtseinträge, deren Fortführungsfrist noch nicht verstrichen ist, regelt § 27 Abs. 1 - 3 PStG abschließend, worüber eine Folgebeurkundung aufzunehmen ist. Dies sind

- die Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft
- ggf. die Anerkennung der Mutterschaft
- jede sonstige Änderung des Personenstandes des Kindes, (hierunter fallen insbesondere Namensänderungen)
- elterliche Namensänderungen sofern auch das Kind den geänderten Namen führt
- die Feststellung des Namens des Kindes mit allgemein verbindlicher Wirkung
- die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit des Kindes
- ggf. die Religionszugehörigkeit des Kindes
- Berichtigungen

Diese Anlässe der Beurkundung schlagen sich registertechnisch im gleichnamigen Datenfeld nieder.

Diesem - genauer gesagt: dessen Inhalt - kommt für die Fortführung der Register nach neuem Recht in zweierlei Hinsicht zentrale Bedeutung bei.

Zum einen ist da die technische Bedeutung des Feldes, über das alle Datenfelder angesteuert werden, deren Inhalte durch den Fortführungsfall berührt sein können.

Von fast noch größerer Relevanz ist jedoch die Tatsache, dass sich eine Vielzahl von Sachverhalten nur noch über den Inhalt des Datenfeldes "Anlass der Beurkundung" zutreffend darstellen lassen.

Als Beispiel soll hier die gerichtliche Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft dienen.

Zunächst stellt sich - wie dargelegt - die Frage, welche Datenfelder im urkundlichen Teil des Geburtenregisters von der Fortführung betroffen sind. Es sind dies alle Felder, die Angaben zum Vater enthalten, also:

- Familienname Vater
- ggf. Geburtsname Vater
- Vorname(n) Vater
- ggf. Religion Vater

Die aktuellen Inhalte all dieser Datenfelder müssen genau genommen gelöscht werden, da die Vaterschaft ersatzlos entfällt. Andererseits muss nachvollziehbar bleiben, dass ursprünglich eine Person als Vater registriert worden war. Diesem Umstand kann sinnvoll nur durch eine passende Formulierung im Datenfeld "Anlass der Beurkundung" Rechnung getragen werden.

Die Folgebeurkundung könnte folgendermaßen lauten:

Folgebeurkundung 1, Gerichtliche Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft.

Landshut, 15.05.2009 Rauhmeier (Rauhmeier, Standesbeamter).

An dieser Stelle sei noch ergänzend angemerkt, dass es bei Folgebeurkundungen, welche die Abstammung des Kindes betreffen, generell keiner Angabe eines Wirksamkeitsdatums bedarf, da diesbezügliche Änderungen stets auf den Zeitpunkt der Geburt zurückwirken.

Aufgrund der Bedeutung des Beurkundungsanlassfeldes sieht der Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum PStG (PStG-VwV) eine Anlage 2 vor, in der die Folgebeurkundungen im Geburtenregister und damit zugleich die möglichen Feldinhalte gelistet sind.

Zumindest in der Entwurfsfassung vom 03.04.2009 kann dieser Katalog jedoch noch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

So fehlen unter anderem

- die Annahme eines Volljährigen als Kind durch den Ehegatten eines Elternteils
- öffentlich-rechtliche Änderung des Vornamens/der Vornamen des Kindes

Weitestgehend überhaupt nicht erfasst sind zudem Namensänderungen des Kindes und der Eltern nach ausländischem Recht.

Ganz allgemein stellt sich meines Erachtens die Frage, ob die Anlage 2 jemals als vollständig und abschließend bezeichnet werden kann. Denn wir alle wissen: im Standesamt gibt es nichts, was es nicht gibt.

Während das ob der Fortführung mit § 27 PStG hinreichend geregelt ist, gibt es bzgl. des wie, also der Gestaltung und Formulierung der Folgebeurkundungen nur für die elektronische Registerführung umfassende gesetzliche Vorgaben.

Bei den Übergangsbeurkundungen und vor allem den Altregistern gilt:

Prosa oder Stakkato - das ist hier die Frage!

Heißt: Formulierung in Anlehnung an die Randvermerks-Beispiele der nach wie vor mit einem juristischen Halbleben dahinvegetierenden Dienstanweisung oder gemäß der Datenfeldliste der Anlage 1 zur PStV?

Für die Übergangsbeurkundungen lassen bereits die durchgängigen Verweisungen auf die für elektronische Register geltenden Vorschriften in PStG und PStV eigentlich nur den Schluss zu, dass die Formulierung der Folgebeurkundungen an die Datenfeldliste anzulehnen ist.

Zur Fortführung der Altregister heißt es in Nr. 76.2 PStG-VwV-E: "Folgebeurkundungen in Altregistern können entsprechend den Erläuterungen zu den Nummern 16, 27 und 32 vorgenommen werden." Hier wäre es also zulässig, Formulierungen zu wählen, die den Randvermerks-Beispielen der DA entsprechen. Dabei müssen jedoch Angaben, deren Eintragung nach neuem Recht nicht mehr vorgesehen ist, weggelassen sowie die Datumsangaben und Beurkundungsvermerke angepasst werden.

Dies gestaltet sich im Einzelfall sehr aufwändig.

Zudem orientieren sich die DV-Fachverfahren auch im Bereich der Altregister an der Datenfeldliste und lassen einen abweichenden Ausdruck von Folgebeurkundungen und Mitteilungen nicht zu. Ich rate deshalb bereits aus rein praktischen und arbeitsökonomischen Erwägungen dazu, Folgebeurkundungen durchweg in Anlehnung an die Datenfeldliste vorzunehmen.

Zur Veranschaulichung möchte ich Ihnen noch einen weiteren Standardfall präsentieren.

Beispiel:

Ehenamensbestimmung der Eltern nach Beurkundung der Geburt, der Familienname des Vaters (Huber) wird Ehename. Das Kind hat das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet und führt momentan den Familiennamen der Mutter (Schmidt) als Geburtsnamen.

Gemäß § 27 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 PStG ist der Geburtseintrag sowohl hinsichtlich der Änderung des Geburtsnamens des Kindes als auch bezüglich der elterlichen Namensänderung fortzuführen.

Um den Inhalt der Folgebeurkundung festlegen zu können, ist zu klären, welche Datenfelder betroffen sind.

Dies sind vorliegend:

- Familienname Kind
- Familienname Mutter (bisheriger Feldinhalt "wandert" in das Feld "Geburtsname Mutter")
- Geburtsname Mutter (bisher leer)

Die entsprechende Folgebeurkundung könnte folgendermaßen formuliert werden:

Folgebeurkundung 1, Bestimmung eines Ehenamens, Änderung des Familiennamens der Mutter und Erstreckung auf den Familiennamen des Kindes, wirksam am 08.05.2009.

Familienname Mutter: Huber, Geburtsname Mutter: Schmidt. Familienname Kind: Huber.

Landshut, 12.05.2009 Rauhmeier (Rauhmeier, Standesbeamter)

Beispiel (Abwandlung):

Nicht ganz so reibungslos gestaltet sich der gleiche Fall, wenn das Kind das 5. Lebensjahr bereits vollendet hat und deshalb eine Anschlusserklärung erforderlich ist. Hier fallen die Wirksamkeitsdaten für die elterliche Namensänderung und die Namensänderung des Kindes auseinander, wenn der Geburtenregisterführer nicht zufällig gleichzeitig auch für die Entgegennahme der Ehenamensbestimmung der Eltern zuständig war.

Da pro Folgebeurkundung jedoch nur ein Wirksamkeitsdatum eingetragen werden kann, lässt sich der Sachverhalt nur auf zwei Folgebeurkundungen verteilt korrekt darstellen.

Zunächst wird die Namensänderung der Eltern eingetragen:

Folgebeurkundung 1, Bestimmung eines Ehenamens und Änderung des Familiennamens der Mutter, wirksam am 08.05.2009. Familienname Mutter: Huber, Geburtsname Mutter: Schmidt. Landshut, 12.05.2009. Rauhmeier (Rauhmeier, Standesbeamter)

Anschließend die des Kindes:

Folgebeurkundung 2, Anchlussklärung des Kindes an die Bestimmung eines Ehenamens, wirksam am 12.05.2009. Familienname Kind: Huber. Landshut, 12.05.2009. Rauhmeier (Rauhmeier, Standesbeamter)

Errare humanum est

- Berichtigungen -

Klar als Verbesserung herauszustellen ist die erweiterte Berichtigungszuständigkeit des Standesamtes.

Allerdings hat sich im Bereich der Berichtigung ein vollkommen neues Problemfeld aufgetan, welches einiges Kopfzerbrechen bereitet. Es ist dies der Umgang mit falschen Angaben, deren Eintragung nach neuem Recht überhaupt nicht mehr vorgesehen ist.

Da die Fortführung der Register - und hierzu zählt auch die Berichtigung - nurmehr nach den Grundsätzen des neuen Rechts erfolgen darf, ist eine Berichtigung im eigentlichen Sinne, also nach der Devise "Falsches raus - Richtiges rein" in diesen Fällen nicht möglich.

Man könnte diesen Umstand nun einfach stoisch zur Kenntnis nehmen. Andererseits bereitet die Tatsache, dass in einem Geburtenregister, aus dem jederzeit beglaubigte Abschriften ausgestellt werden können, Angaben enthalten sind, die nachweislich falsch sind, dann doch ein flaues Gefühl.

Zur Veranschaulichung auch hier ein

Beispiel:

Es stellt sich heraus, dass der Vater des Kindes sich fälschlicherweise als Arzt und Dr.med. ausgab (und als Nachweis hierzu anlässlich der Geburtsbeurkundung auch eine gefälschte Approbations- und Promotionsurkunde vorlegte).

Der Fachausschuss hat sich in seiner jüngsten Sitzung mit diesem Thema beschäftigt und als praxisnahe Lösung empfohlen, die falschen Angaben ersatzlos zu löschen. Im PStG-VwV-E wurde diese Anregung in Nr. 47.2 aufgegriffen und geregelt, dass hierüber eine Folgebeurkundung einzutragen ist.

Diese könnte im geschilderten Beispiel wie folgt lauten:

Folgebeurkundung 1, Löschung der Angaben über Beruf und akademischen Grad des Vaters. Landshut, 12.05.2009 Rauhmeier (Rauhmeier, Standesbeamter)

"Nun sag, wie hast du's mit der Religion?

Du bist ein herzlich guter Mann,

Allein ich glaub, du hältst nicht viel davon."

(Johann Wolfgang von Goethe, Faust - Der Tragödie Erster Teil, Marthens Garten)

- Eintragung der Religionszugehörigkeit -

Ein weiterer Schwerpunkt der Reform ist laut Gesetzesbegründung Zitat: "die Reduzierung der Beurkundungsdaten auf das für die Dokumentation des Personenstandes erforderliche Maß"²⁷.

Welche Aspekte dem Personenstand zuzuordnen sind, stellt die in § 1 Abs. 1 PStG aufgenommene Definition präzise klar.

Da bedarf es eines gerüttelt Maßes an Spiritualität, um nachvollziehen zu können, weshalb die Eintragung der Religionszugehörigkeit im Geburtenregister nicht nur beibehalten, sondern von den Eltern auch noch auf das Kind ausgeweitet worden ist.

Verstehen Sie mich nicht falsch: von einem Pakt mit dem Teufel bin ich - im Gegensatz zu Faust - weit entfernt.

Doch: war dieser gesetzgeberische Gang nach Canossa wirklich erforderlich?

Musste der Gesetzgeber die Standesbeamtinnen und Standesbeamten mit leichter Hand nicht nur zu Archivaren, sondern auch noch zu Kirchenbuchführern machen?

Die Diskussion ist müßig, die Würfel sind gefallen, und es ist nicht zu erwarten, dass der Gesetzgeber sich hier wieder hinter den Rubikon zurückzieht.

Der Mehraufwand ist erheblich:

War bislang im wesentlichen nur bei Kindern, deren Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sind, mit Folgebeurkundungen zu rechnen, so betrifft dies nunmehr - zumindest theoretisch - wohl nahezu alle Registereinträge.

Hinzu kommt, dass auch die Einträge in Altregistern diesbezüglich fortzuführen sind, wenn der Wunsch auf "Nachtragung" der Religion vom Kind oder den sorgeberechtigten Eltern an das Standesamt herangetragen wird. Darüber hinaus regelt § 36 Abs. 3 PStV, dass auch eine spätere Änderung der Religionszugehörigkeit einzutragen ist.

Demgegenüber stellt die Tatsache, dass die Religionszugehörigkeit nur eingetragen wird, wenn die betreffende Glaubensgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts innehat, angesichts der statistischen Verteilung der Religionszugehörigkeiten im "Wir-sind-Papst-Land", lediglich auf den ersten Blick eine Vereinfachung dar.

Doch - das wussten die frommen Menschen schon zu Zeiten des kirchlichen Ablasshandels - Gläubigkeit hat ihren Preis:

die Tarif-Nr. 5.6 der Empfehlung des BayStMI zur Ausgestaltung des Gebührenrahmens im Personenstandswesens sieht für die Eintragung einer Folgebeurkundung auf Wunsch die Erhebung einer Gebühr von 10 Euro vor.

Abschließend noch einige Anmerkungen zu handwerklich-technischen Aspekten der Geburtenregister-Fortführung:

Füller, Stempel und Allongen - Bastelstunde im Standesamt - Technische Umsetzung der Fortführung des Geburtenregisters -

Dass die Fortführung eines Geburtseintrags - insbesondere bei Sachverhalten mit Auslandsbezug - bisweilen ausgesprochen komplexe Fragestellungen aufwerfen kann, ist mitnichten ein reformbedingtes Phänomen. Neu allerdings ist, dass die Registerführung nunmehr in zunehmendem Maße eine Herausforderung nicht nur für die juristischen, sondern auch für die handwerklich-technischen Fähigkeiten der Standesbeamtinnen und Standesbeamten darstellt.

Bei den Übergangsbeurkundungen kommt man dank sehr flexibler Regelungen, die eine Fortführung auf der Rückseite, auf separaten Blättern oder auch am Rand des Haupteintrags zulassen, relativ gut zurecht.

Als Tipp aus der Praxis sei hier noch erwähnt, dass man Fortführungen auf der Rückseite einer Übergangsbeurkundung am platzsparendsten vornehmen kann, wenn man dem Fachverfahren vorgaukelt, es würde sich um ein Altregister handeln. Dann nämlich wird der Druck der Folgebeurkundung blockartig in Form eines Randvermerks angeboten, von denen spielend 6 oder gar 8 auf eine Seite passen. Die chronologische Abfolge bleibt aufgrund der Nummerierung der einzelnen Folgebeurkundungen stets erkennbar.

Der PStG-VwV-E sieht in seiner Nr. 75.7 vor, dass die Übergangsbeurkundungen bis längstens 31.12.2014 (also 1 Jahr nach Ende der Übergangszeit) in Lose-Blatt-Form geführt werden können, sofern die ordnungsgemäße Registerführung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Fortführung der Altregister ist klar im Vorteil, wer z.B. aufgrund seines eigenen Personenstandes im Umgang mit Schere, Lineal und Klebestift geübt ist.

Denn da der Platz beschränkt und die Fülle der Fortführungen vor allem aufgrund des seit 01.01.2009 "ein klein wenig" umfangreicheren Hinweistells immens ist, wird man bei vielen Einträgen um die Anbringung von Allongen nicht herumkommen.

Es bedarf keiner Buchbinderausbildung um sich ausmalen zu können, was dies für die Lebensdauer der Bücher bedeutet...

Und denkst Du mal es geht nicht mehr, kommt irgendwo ein Lichtlein her! (bekannte Redewendung)

- Fazit und Ausblick -

Mein Fazit der ersten 100 Tage:

es läuft schon ... irgendwie.

Nicht umsonst gilt der Standesbeamte als der Rüdiger Neeberg der Juristerei - er weiß auch im undurchsichtigsten Paragraphenschungel zu überleben.

Doch dies kann keine Dauerlösung sein. Denn überall in der Republik wird anders "überlebt".

Materiell-rechtlich absolut identische Sachverhalte werden von Bundesland zu Bundesland, ja teils von Standesamt zu Standesamt bisweilen so unterschiedlich in den Registern dargestellt, dass deren Übereinstimmung schlicht nicht mehr erkennbar ist.

Es wäre verfehlt, diesen Umstand unter Berufung auf eine erweiterte Handlungskompetenz und größeren Ermessensspielraum der Standesbeamtinnen und Standesbeamten schön zu reden!

Und deshalb komme ich abschließend noch einmal auf das Thema Religion:

Voller Erwartungen richten sich unsere Blicke seit Monaten gen Berlin, auf dass uns von dort - aus dem Elfenbeinturm des Personenstandswesens - Erleuchtung zu Teil werde in Gestalt der längst überfälligen Verwaltungsvorschrift.

Nein, ein erschlagendes, Punkt und Komma diktierendes Regelwerk wie die Dienstanweisung benötigen wir nicht mehr.

Aber gewisse Dinge bedürfen, schon aus Gründen einer bürgernahen, kundenorientierten Verwaltung einer einheitlichen Regelung. Und dies möglichst bald.

Liebe Kolleginnen und Kollegen:

Ich wünsche Ihnen für Ihre standesamtliche Tätigkeit weiterhin gewissermaßen "Stempel- und Füllerbruch".

Lassen Sie sich nicht entmutigen!

Das Glas ist halb voll!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.